

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta,
Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23621 –**

Umsetzung der Autobahn GmbH des Bundes bis zum 1. Januar 2021

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen einer Reform der Bundesfernstraßenverwaltung zur Gründung einer bundeseigenen GmbH, der Autobahn GmbH, entschieden. Diese soll ab dem 1. Januar 2021 die Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Autobahnen und Fernstraßen in Deutschland übernehmen. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Bundesautobahnen nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt werden. Mit tausenden Kilometern Autobahn und einer großen Anzahl Mitarbeitern wird die Gesellschaft damit voraussichtlich eine der größten Infrastrukturbetreiberinnen in Deutschland sein. Hoheitliche Aufgaben, die weder dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur obliegen, noch der Autobahn GmbH durch Beleihung zugewiesen werden, sollen künftig wiederum überwiegend durch das Fernstraßen-Bundesamt ausgeübt werden.

In Anbetracht der zugrunde liegenden Reform und der Bedeutung dieses Teils der Straßeninfrastruktur ist eine möglichst einwandfreie Übernahme aller Tätigkeitsbereiche der Autobahn GmbH zum 1. Januar 2021 nach Ansicht der Fragesteller von großer Bedeutung für den Standort Deutschland.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 14. Oktober 2016 Eckpunkte beschlossen, wonach die Finanzbeziehungen und der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom Jahr 2020 an neu geregelt werden. Anlass war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem der bisherige Finanzausgleich nur noch bis zum Jahr 2019 für zulässig erklärt wurde. In ihren Eckpunkten verständigten sich daher die Regierungschefs von Bund und Ländern auf ein neues Konzept für den Finanzausgleich sowie auf Maßnahmen, die zur besseren Aufgabenerfüllung von Bund und Ländern im föderalen System beitragen. Eine der genannten Maßnahmen ist die „Reform der Bundesauftragsverwaltung mit Fokus auf Bundesautobahnen und Übernahme in die Bundesverwaltung“, zu der es im Eckpunktebeschluss heißt: „Es soll eine unter staatlicher Regelung stehende privatrechtlich organisierte Infrastrukturgesellschaft Ver-

kehr eingesetzt und das unveräußerliche Eigentum des Bundes an Autobahnen und Straßen im Grundgesetz festgeschrieben werden.“ Damit wurde das Ziel definiert, dass künftig nicht mehr die Länder im Auftrag des Bundes für Bau, Ausbau und Erhaltung der Bundesautobahnen (BAB) zuständig sind, sondern der Bund als Eigentümer der BAB – und optional auch für Bundesstraßen – diese Aufgabe selbst übernimmt. Im Bereich der BAB werden Ausgaben- und Aufgabenverwaltung zusammengeführt. Ziel des Reformvorhabens ist es, für die Nutzer dauerhaft eine leistungsfähige und sichere Infrastruktur mit bundesweiten Qualitätsstandards bereitzustellen und deren Betrieb sowie Erhalt auch mit Hilfe einheitlicher betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente so effizient wie möglich zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag am 1. Juni 2017 die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft sowie die Gründung einer neuen Bundesoberbehörde beschlossen, der Bundesrat hat anschließend zugestimmt. Seitdem ist festgelegt, dass die BAB ab dem Jahr 2021 nicht mehr in der Auftragsverwaltung der Länder, sondern in der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des Bundes geplant, gebaut, betrieben, erhalten, vermögensmäßig verwaltet und finanziert werden. Damit erfolgt ein doppelter Systemwechsel: Von der Auftragsverwaltung der Länder zu einer bundesunmittelbaren Verwaltung und von staatlichen Strukturen zu einer privatrechtlichen Organisationsweise.

Diesem Vorhaben widmet sich das federführende Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit vollem Einsatz, treibt die größte Reform in der Geschichte der Autobahnen voran und ordnet das System komplett neu. Mit der Gründung der privatrechtlich organisierten Autobahn GmbH des Bundes (ehemals Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, kurz IGA) am 13. September 2018 sowie der Errichtung des Fernstraßen-Bundesamts (FBA) als neuer Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMVI zum 1. Oktober 2018 wurden zwei wesentliche Meilensteine der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung erreicht.

Der Aufbau der Autobahn GmbH des Bundes sowie des FBA liegen im Zeitplan. Im Fokus der engen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, der Autobahn GmbH des Bundes, dem FBA und den Ländern steht aktuell die Betriebsaufnahme der neuen Bundeseinrichtungen ab dem 1. Januar 2021. Um dies gewährleisten zu können, wurden und werden seitens der Autobahn GmbH mit den Ländern Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, die für den Übergangszeitraum der Transformation u. a. den Weiterbetrieb von Infrastrukturen und die Erbringung von Dienstleistungen regeln. Bis dahin gilt es, auch im Sinne der Beschäftigten einen möglichst reibungslosen Übergang von den heutigen 16 Auftragsverwaltungen der Länder auf die Autobahn GmbH des Bundes weiter vorzubereiten und zum 1. Januar 2021 umzusetzen.

1. Wurden bisher alle Liegenschaften für die Autobahn GmbH bezogen, bzw. ist es sicher, dass diese bis zum 31. Dezember 2020 bezogen sein werden?

Wenn nein, welche Liegenschaften werden voraussichtlich nicht vor dem 31. Dezember 2020 bezogen, und welche Auswirkungen wird dies auf die Autobahn GmbH konkret haben?

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes konnten zur Unterbringung der Mitarbeitenden der Autobahn GmbH des Bundes für alle Standorte geeignete Lösungen gefunden werden. Der überwiegende Teil der Büroflächen der Autobahn GmbH des Bundes wurde neu angemietet und wird bis zum Jahresende

2020 bezugsfertig sein. Wo dies nicht der Fall ist, wurden mit den jeweiligen Ländern Übergangslösungen vereinbart.

2. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher für Räumlichkeiten der Autobahn GmbH entstanden (bitte nach Standorten aufschlüsseln)?

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes entstanden folgende Kosten für Mietkosten der jeweiligen Standorte und Mietkosten für Archiv- und Lagerflächen seit Gründung der Autobahn GmbH.

Standorte	Summe in Euro
Bad Gandersheim	47.574
Berlin (Zentrale)	4.013.515
Berlin-Südkreuz	120.544
Dresden	5.414
Erfurt	13.677
Eschwege	7.938
Essen (Zentrale)	170.328
Friedrichsthal	3.273
Fulda	45.971
Güstrow	5.873
Hagen	49.468
Halle	83.226
Hamburg	726.052
Hannover	129.725
Kempten	4.531
Krefeld	60.150
Lübeck	55.445
Lüneburg	15.915
Magdeburg	4.990
Montabaur	17.574
Netphen	12.625
Neuenhagen	3.670
Neunkirchen	29.918
Rendsburg	82.005
Stade	8.000
Stolpe	5.838
Stuttgart	139.138
Ehemalige VIFG (Zentrale)	563.233

Die unterschiedliche Höhe der Kosten für die einzelnen Standorte resultiert insbesondere aus unterschiedlich langen Anmietungszeiträumen, dem vorzeitigen Betriebsbeginn der Niederlassung Nord zum 01.01.2020 sowie den übergeordneten Aufbau- und Steuerungstätigkeiten der Zentrale in Berlin.

3. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierungen Planungen für weitere zukünftige Räumlichkeiten der Autobahn GmbH (nach Bauvorhaben, Kostenschätzung, Budget und Zeitplan aufschlüsseln)?

Zukünftige Räumlichkeiten der Autobahn GmbH des Bundes werden als Ersatz für die derzeit bzw. ab 1. Januar 2021 genutzten Räumlichkeiten geplant. Konkrete Projekte der Autobahn GmbH des Bundes betreffen den Sitz der Niederlassung Nordost in Stolpe sowie die Außenstelle Bayreuth der Niederlassung Nordbayern. Kosten- und Budgetschätzungen sowie konkrete Zeitplanungen werden ab dem Jahr 2021 erarbeitet.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

4. Wie viele Liegenschaften der Vorgängerbetriebe der Autobahn GmbH werden von dieser voraussichtlich weitergenutzt, für wie viele Liegenschaften liegen anderweitige Nutzungskonzepte vor, und wie viele Liegenschaften sollen veräußert werden?

Mittelfristig werden durch die Autobahn GmbH des Bundes 22 Büroliegenschaften der Vorgängerbetriebe weiter genutzt, wobei es sich teilweise um Liegenschaften der Länder und teilweise um zuvor durch die Länder angemietete Liegenschaften von Dritten handelt, bei denen die Autobahn GmbH des Bundes in die Mietverhältnisse eintritt.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

5. Wie viele Personalstellen sind aktuell unbesetzt, und wie viele sind ausgeschrieben?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die Autobahn GmbH des Bundes befindet sich aktuell in der Aufbauphase. Der Personalübergang aus den Ländern in die jeweiligen Niederlassungsbereichen findet zum 1. Januar 2021 statt. Für die erforderlichen Aufbauarbeiten stehen der Autobahn GmbH im Jahr 2020 bundesweit Stellen im Umfang von 1.214 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zur Verfügung. Aktuell sind davon bundesweit 405 Stellen unbesetzt.

Im Hinblick auf aktuelle und zukünftige Vakanzen sind zurzeit 617 laufende Stellenausschreibungsverfahren erfasst. Im Rahmen der Stellenausschreibungen ist es möglich, mehrere gleichartige Vakanzen zu besetzen.

6. Wie viele der besetzten Personalstellen sind mit Personal der Vorgängerbetriebe der Länder besetzt (bitte nach Bundesländern und Regionen aufschlüsseln)?

Im Rahmen des Aufbaus sind bisher 248 Personalstellen durch Beschäftigte besetzt, die aus den Landesverwaltungen zur Autobahn GmbH gewechselt sind.

Stellendimensionierung Autobahn GmbH

Stellen 2020 besetzt durch vorzeitigen Personalübergang aus den Landesverwaltungen 2019 / 2020 - abs. in Köpfen -

D, NL

Berichtsmonat Oktober 2020

	IST abs.
Deutschland	248
Zentrale Berlin	2
Niederlassung Nord	110
Niederlassung Nordwest	16
Niederlassung Nordost	10
Niederlassung Ost	15
Niederlassung West	23
Niederlassung Rheinland	23
Niederlassung Westfalen	31
Niederlassung Südwest	15
Niederlassung Nordbayern	0
Niederlassung Südbayern	3

Die von der Autobahn GmbH des Bundes ausgewiesenen Zahlen der Niederlassungen Nord- und Südbayern sind im Vergleich zu den anderen Niederlassungen, aufgrund sich unterscheidender Übergangsszenarien, niedriger. Die dort Beschäftigten arbeiten in Transformationsteams aus den bestehenden bayerischen Autobahndirektionen heraus.

7. Was ist der Soll-Personalstand der Autobahn GmbH (bitte insgesamt sowie nach Regionen bzw. Niederlassungen aufschlüsseln)?

Die Planungen erfolgen im Rahmen des Wirtschaftsplans.

Der Wirtschaftsplan 2021 ist vom Aufsichtsrat noch nicht beschlossen. Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann nicht vorgegriffen werden.

8. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die Autobahn GmbH zum 1. Januar 2021 personell vollständig besetzt sein wird, und mit welchen Auswirkungen auf den Betrieb rechnet sie, sollte dies nicht der Fall sein (bitte insgesamt sowie nach Regionen bzw. Niederlassungen aufschlüsseln)?

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung diesbezüglich Alternativpläne für den Betrieb oder Gespräche mit den Bundesländern über mögliche Ad-hoc-Lösungen?

Die Vorbereitungen zur Personalüberleitung von den Ländern zur Autobahn GmbH des Bundes zum 01.01.2021 verlaufen plangemäß und sehr erfolgreich. Die Länder haben bisher rund 10.000 arbeitsrechtliche (§ 613a BGB) und beamtenrechtliche Unterrichtsverfahren frictionslos durchgeführt. Das gesetzgeberische Ziel einer umfassenden Personalüberleitung von den Ländern zur Autobahn GmbH des Bundes wird somit voll erreicht werden. Vor diesem Hintergrund und den bereits durchgeführten bzw. laufenden Stellenbesetzungsver-

fahren steht für die Sicherstellung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit der Autobahn GmbH zum 1. Januar 2021 grundsätzlich ausreichend Personal zur Verfügung. Ungeachtet dessen steht die sogenannte „Tag-1-Bereitschaft“ zum 1. Januar 2021 steht nach Auskunft der Autobahn GmbH im Fokus. Die Abdeckung mit fachkundigem Personal für die betriebskritischen Themen wird kontinuierlich beobachtet.

9. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die Autobahn GmbH zum 1. Januar 2021 materiell sowie im Bereich IT vollständig besetzt sowie ausgerüstet sein wird, und mit welchen Auswirkungen auf den Betrieb rechnet sie, sollte dies nicht der Fall sein?
10. Mit welchen Bundesländern wurden bisher IT-Kooperationsvereinbarungen getroffen, was beinhalten diese, und sind die Vereinbarungen alle identisch (bitte nach Bundesländern sowie ggf. nach Unterschieden in den Vereinbarungen auflisten)?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die materielle IT-Ausstattung der Autobahn GmbH zum 1. Januar 2021 ist nach Auskunft der Autobahn GmbH sichergestellt.

Bis Ende Oktober 2020 hat die Autobahn GmbH des Bundes mit dreizehn Ländern jeweils IT-Kooperationsvereinbarungen geschlossen. In Berlin werden die IT-Sachverhalte im Rahmen der „Allgemeinen Kooperationsvereinbarung“ behandelt. Noch ausstehend sind die Vereinbarungen mit den Ländern Bremen und Thüringen, welche in Kürze unterzeichnet werden sollen. Das IT-Übergangskonzept sieht in der Migrations- und Konsolidierungsphase die Weiternutzung von bestimmten Fachanwendungen über die bisherigen Arbeitsplätze in der Systemlandschaft der Länder bis längstens zum 31. Dezember 2023 vor. Diesbezüglich gibt es keine Unterschiede in den Vereinbarungen mit den Ländern.

11. In welcher Höhe wurden zum Zeitpunkt der Gründung Mittel für Beratungsleistungen für die Autobahn GmbH veranschlagt (bitte aufschlüsseln)?

Zum Zeitpunkt der Gründung der Infrastrukturgesellschaft des Bundes für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (IGA) am 13. September 2018, welche seit dem 17. Januar 2019 als Autobahn GmbH des Bundes firmiert, war der Mittelbedarf für Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Gesellschaft nicht valide kalkulierbar. Die Unterstützungsbedarfe wurden mittels Abrufberechtigungen aus Rahmenvereinbarungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sichergestellt.

12. In welcher Höhe wurden bisher nach Kenntnis der Bundesregierung Beratungsleistungen für die Autobahn GmbH durchgeführt (bitte nach Projekten, Projektkosten, Auftraggeber, Auftragnehmer, Dauer und konkreter Leistung aufschlüsseln)?

Der Begriff „Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ in dieser Form ist weder haushaltsrechtlich noch haushaltswirtschaftlich gebräuchlich und daher auch nicht allgemeingültig näher definiert ist. Um gleichwohl größtmögliche Homogenität in den Antwortbeiträgen des BMVI und dessen Geschäftsbereiche herzustellen, und die ressortübergreifende Vergleichbarkeit der Angaben zu för-

dern, wird für die Beantwortung von Auskunftsbegehren die Definition des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006 herangezogen. Leistungen, die dieser Definition nicht entsprechen, wurden vom BMVI und der Autobahn GmbH des Bundes nicht berücksichtigt.

Die Informationen konnten in der für eine parlamentarische Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht bereitgestellt werden, da die Zustimmungen der Unternehmen nicht vorliegen. Nach Rücksprache wird eine Antwort nachgereicht.

13. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die bisherigen Aufbauposten für die Autobahn GmbH, und durch welche Haushaltstitel sind diese abgedeckt (bitte aufschlüsseln)?

Die Mittel sind im Kapitel 1201, Titel 682 12 „Verwaltungsausgaben der Die Autobahn GmbH des Bundes“ veranschlagt.

Bezüglich der Aufbauposten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 19/23523 verwiesen.

14. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung bisher eine interne Prüfung eines oder mehrerer Vorgänge in der Autobahn GmbH?
15. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein externer Revisor für die Autobahn GmbH bestellt, und wenn ja, zu welchem genauen Zweck, und mit welchen bisherigen Ergebnissen?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf den Bericht des BMVI an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Ausschussdrucksache 19(15)399 verwiesen.

16. Gab oder gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Diskrepanz bei Vergütungsvereinbarungen in der Autobahn GmbH zwischen vom Aufsichtsrat genehmigten Beträgen und geschlossenen Verträgen?

Dies war bei einem Anstellungsvertrag der Fall. Der Vertrag wurde inzwischen rückwirkend geändert.

